

## Satzung

### über eine 5. Änderung der Abfallsatzung (Abfs) vom 15.02.2006

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wölfersheim hat in ihrer Sitzung am 25.09.2018 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen der Gemeinde Wölfersheim (Abfallsatzung - Abfs - ) vom 15.02.2006 beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291),
- § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82).
- §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

**Artikel I:** - Die Abfallsatzung vom 15.02.2006 wird wie folgt geändert:

#### **§13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

(3) Die Grundgebühr wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 7 Abs. 8 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumens für Restmüll. Als Grundgebühr werden erhoben für:

a) 120 l – Restmülltonne	EUR 2,00/mtl.
b) 240 l – Restmülltonne	EUR 3,00/mtl.
c) 1.100 l – Container	EUR 10,00/mtl.

Werden auf einem Grundstück über die Regelausstattung (§ 7 Abs. 10) hinaus Abfallgefäße benötigt, so wird dafür die jeweilige Grundgebühr berechnet.

#### **§ 13 Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

(4) Bei jeder in Anspruch genommenen Entleerung eines Abfallgefäßes werden pro angefangenes Kilogramm erhoben:

für das Restmüllgefäß = EUR 0,34  
mindestens jedoch 5kg je Leerung bei Gefäßen bis einschließlich 240 l und für Gefäße größer als 240 l mindestens 25kg

für das Kompostgefäß = EUR 0,14  
mindestens jedoch 5kg je Leerung bei Gefäßen bis einschließlich 240 l

Für jeden weiteren Leerungsversuch während einer Behälterentleerung wird das Mindestgewicht nur einmal zusätzlich erhoben.

Des Weiteren werden pro angefangenes Kilogramm erhoben:

für sperrige Abfälle = EUR 0,34

Die Mindestgebühr pro beantragter Abfuhr beträgt 100 Kilogramm  
= bei Sperrmüll EUR 34,00  
die mit dem gemeldeten Gewicht verrechnet werden.

**Artikel II: - Inkrafttreten**

Diese 5. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Wölfersheim, den 26.09.2019

Der Gemeindevorstand

  
Eike See  
Bürgermeister



---

Vorstehende **5. Änderung der Abfallsatzung (Abfs) vom 15.02.2006** wurde in der Wochenzeitung der Gemeinde Wölfersheim „Der Gemeindespiegel“ Nr. 40/2018 vom 05.10.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Wölfersheim, den 10.10.2018

Der Gemeindevorstand

  
Carmen Körschner  
Erste Beigeordnete

